



Gemeinde Seengen

EINLADUNG

Einwohner- und Ortsbürger- Gemeindeversammlung

Freitag, 5. Juni 2026 | Mehrzweckhalle

19.30 Uhr Ortsbürgergemeindeversammlung

20.00 Uhr Einwohnergemeindeversammlung





Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Zur Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2026 laden wir Sie recht freundlich ein. Die Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften liegen in der Gemeindeganzlei während 14 Tagen vor der Versammlung zur Einsichtnahme auf. Der Stimmrechtsausweis (hinterste Umschlagseite dieser Vorlage) ist beim Eintritt in das Versammlungslokal persönlich abzugeben.

Seengen, im Mai 2026

Gemeinderat Seengen

Traktandenliste

SEITE

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

- | | |
|-----------|---|
| 3 | 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. November 2025 |
| 3 | 2. Genehmigung der Jahresrechnung 2025 |
| 14 | 3. Kreditabrechnung Tanklöschfahrzeug |
| 14 | 4. Rechenschaftsbericht 2025 |
| 15 | 5. Änderung Anhang zum Reglement über die Abfallentsorgung |
| 17 | 6. Änderung Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement EFR) |
| 19 | 7. Bruttokredit von CHF 510'000.00 für den Ersatz sämtlicher Wasserzähler im Gemeindegebiet Seengen |
| 21 | 8. Bruttokredit von CHF 530'000.00 für den Ersatzbau des Frauenbades |
| 24 | 9. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an <ul style="list-style-type: none"> • Brautsch Tina Marianne, deutsche Staatsangehörige, mit den Kindern Andrin Silvan und Luis Leano • Shibli Alexander Marco, deutscher Staatsangehöriger, und Shibli Sabine Christine, deutsche Staatsangehörige, mit den Kindern Maximilian Noah und Vincent Jacob • El Khoury Ziad, deutscher Staatsangehöriger |
| | 10. Verschiedenes und Umfrage |

ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

- | | |
|-----------|--|
| 26 | 1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14. November 2025 |
| 26 | 2. Genehmigung der Jahresrechnung 2025 |
| 30 | 3. Rechenschaftsbericht 2025 |
| 30 | 4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Seengen <ul style="list-style-type: none"> • Büchli Stephan, geb. 21. Januar 1968 • Büchli Christian, geb. 26. Januar 1997 |
| | 5. Verschiedenes und Umfrage |

WEITERE INHALTE

- | | |
|-----------|--------------------------------------|
| 31 | Erschliessungsfinanzierungsreglement |
|-----------|--------------------------------------|



Berichte und Anträge des Gemeinderates

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

TRAKTANDUM 1

Protokoll

Das Protokoll wird nicht in der Vorlage zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Es kann jedoch über www.seengen.ch elektronisch abgerufen oder in Papierform bei der Gemeindekanzlei Seengen (gemeindekanzlei@seengen.ch / 062 767 63 10) bezogen werden.

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. November 2025 sei zu genehmigen.

ANTRAG

TRAKTANDUM 2

Genehmigung der Jahresrechnung 2025



Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen und Grafiken stellen einen Auszug aus der Jahresrechnung dar. Die detaillierte Jahresrechnung wird nicht in der Einladung zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Sie kann jedoch über www.seengen.ch elektronisch abgerufen oder in Papierform bei der Finanzverwaltung Seengen (finanzverwaltung@seengen.ch / 062 767 63 30) bezogen werden. Dort finden Sie interessante und ausführliche Erläuterungen zum Rechnungsjahr 2025.

Erfolgsrechnung

Die Rechnung der Gemeinde Seengen schloss trotz höherem Sach- und Betriebsaufwand sowie tieferem Fiskalertrag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 257'137 um CHF 129'263 besser ab als budgetiert. Der Aufwandüberschuss konnte dem Eigenkapital entnommen werden. Der budgetierte Fiskalertrag von CHF 13'780'000 wurde um CHF 185'000 verfehlt. Erfreulicherweise konnte trotz stagnierender Einwohnerzahl (plus zwei Einwohner) eine Steigerung des Fiskalertrags gegenüber dem Vorjahr um CHF 550'000 verzeichnet werden. Die budgetierten Sondersteuern von CHF 510'000 wurden mit CHF 604'017 um CHF 94'017 übertroffen. Der Aufwand für die ambulante und



Einwohnergemeinde

stationäre Pflegefinanzierung stieg wie in den Vorjahren erneut an. Der budgetierte Betrag von CHF 941'000 wurde um CHF 94'000 überschritten. Erfreulich zeigte sich der Aufwand für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, welcher um rund CHF 170'000 tiefer ausfiel als budgetiert. Die Gemeinde leistete einen Betrag von CHF 1'580'000 in den Finanzausgleich (entspricht rund 9 Steuerprozenten).

Erfolgsrechnung Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	4'150'908	4'445'750	4'040'821
Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'613'521	3'145'650	3'960'023
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'693'620	1'973'900	1'668'121
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
Transferaufwand	9'027'358	8'847'700	8'485'589
Durchlaufende Beiträge	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	18'485'407	18'413'000	18'154'554
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	13'595'525	13'780'000	13'045'515
Regalien und Konzessionen	117'810	100'500	102'294
Entgelte	1'408'235	817'900	1'238'258
Verschiedene Erträge	0	0	498
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	11'400	7'344
Transferertrag	2'866'693	3'105'000	2'771'215
Durchlaufende Beiträge	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	17'988'263	17'814'800	17'165'124
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-497'144	-598'200	-989'430
Finanzaufwand	185'465	106'500	145'903
Finanzertrag	425'472	318'300	389'296
Ergebnis aus Finanzierung	240'007	211'800	243'393
Operatives Ergebnis	-257'137	-386'400	-746'037
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-257'137	-386'400	-746'037

Einwohnergemeinde

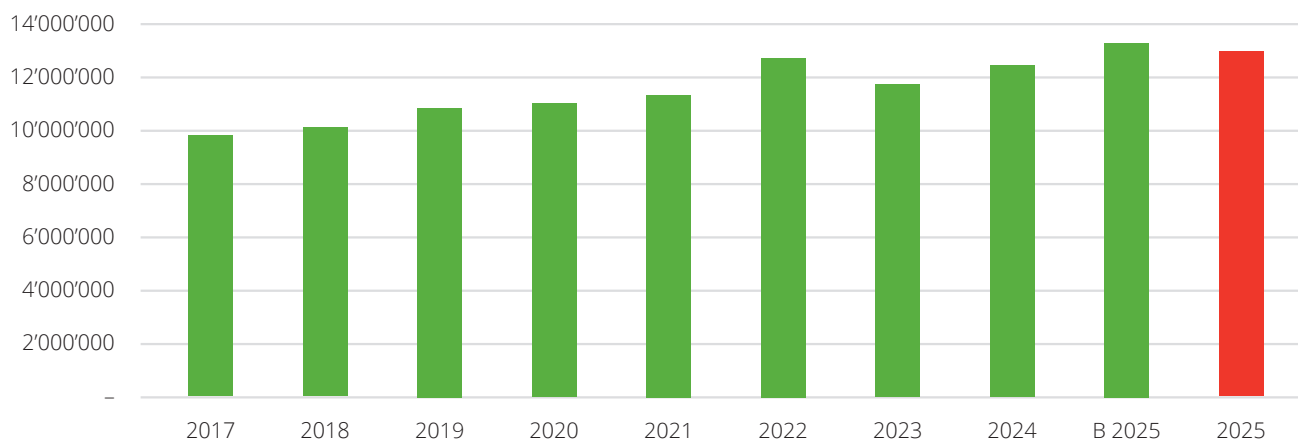
Investitionsrechnung (ohne Spezialfinanzierungen)

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Investitionsausgaben	714'286	666'000	3'301'939
Investitionseinnahmen	304'236	0	270'080
Ergebnis Investitionsrechnung	- 410'050	- 666'000	- 3'031'859
Selbstfinanzierung	1'556'683	1'755'800	1'034'938
Finanzierungsergebnis	1'146'633	1'089'800	- 1'996'921

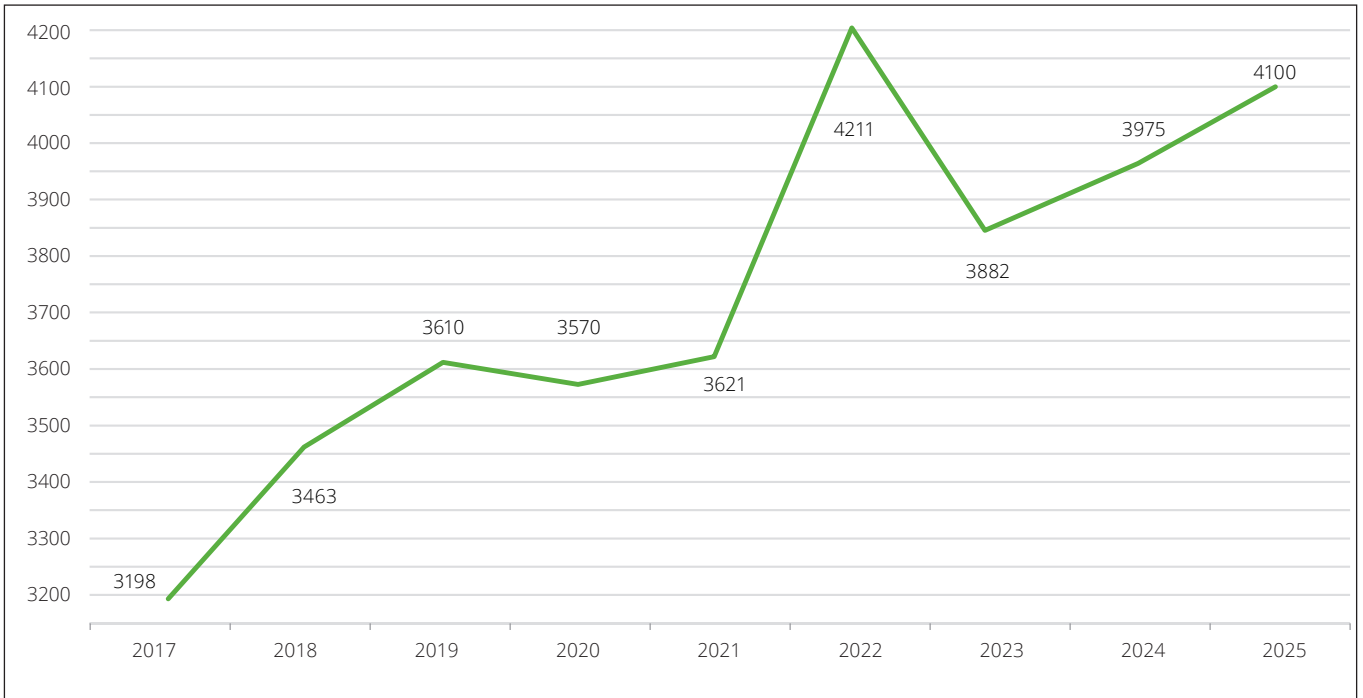
Steuerergebnis

	Rechnung 2025	Budget 2025	Abweichung zu Budget		Rechnung 2024
Steuerfuss	72 %	72 %			72 %
Steuerart					
Einkommens- und Vermögenssteuer	12'096'392	12'590'000	-493'608	-3,9 %	11'708'491
Quellensteuern	233'568	150'000	83'568	55,7 %	188'765
Aktiensteuern	631'318	500'000	131'318	26,3 %	573'972
Nachsteuern und Bussen	17'176	10'000	7'176	71,8 %	-3'553
Grundstückgewinnsteuern	499'305	400'000	99'305	24,8 %	313'570
Erbschafts- und Schenkungssteuern	87'536	100'000	-12'464	-12,5 %	233'549
Total Steuern	13'565'295	13'750'000	-184'705	-1,3 %	13'014'794

Entwicklung des Steuerertrages: Funktion 9100 inklusive Quellensteuern und AG-Steuern

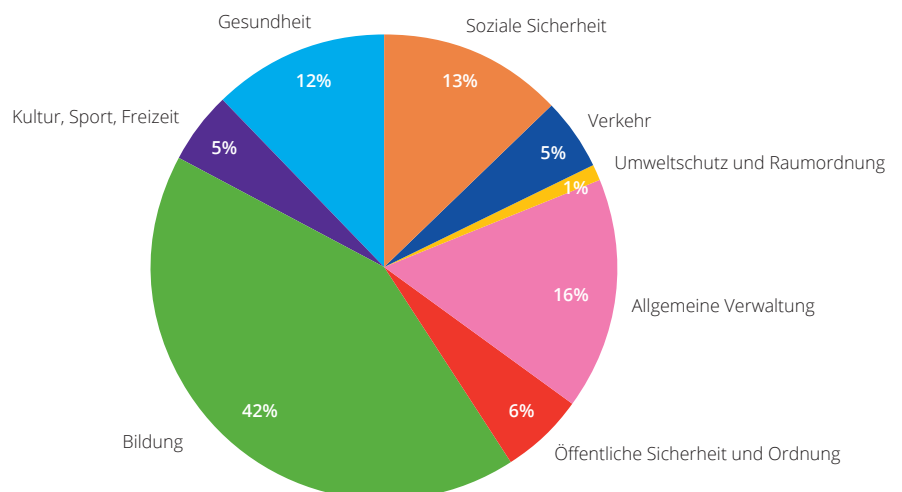


Entwicklung Normsteuerertrag je Einwohner:



Erläuterungen zu den Verwaltungsabteilungen

Nettoaufwand zu den Verwaltungsabteilungen 0 bis 7



0 Allgemeine Verwaltung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Nettoaufwand	1'975'869	1'976'600	2'136'715
Abweichung		-731	-160'846
		0,0%	-7,5%

Im Bereich der Allgemeinen Verwaltung stimmten die Kosten mit dem Budget insgesamt überein. Aufgrund von Vakanzen war der Beizug von externen Fachkräften beim Steueramt notwendig. Höhere Einnahmen waren bei den Baubewilligungsgebühren zu verzeichnen. Zudem konnte eine Entschädigung der Aargauischen Gebäudeversicherung im Zusammenhang mit dem Brandfall Burgturm von rund CHF 160'000 verbucht werden.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Nettoaufwand	813'764	998'600	768'311
Abweichung		-184'836	45'453
		-18,5%	5,9%

Die tieferen Kosten sind hauptsächlich dadurch begründet, dass ein Teil der budgetierten Beiträge an den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst von total CHF 394'700 unter den Funktionen 4210 resp. 5450 verbucht wurde.

2 Bildung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Nettoaufwand	5'275'225	5'453'300	5'175'284
Abweichung		-178'075	99'941
		-3,3%	1,9%

Tiefere Kosten aufgrund geringerem Abschreibungsaufwand, da die beiden Anlagen Neubau Schulhaus 6 «Polifonia» sowie Neubau Kindergarten Hinterdorf noch nicht planmässig abgeschrieben wurden. Die Schulgelder fielen rund CHF 130'000 tiefer aus als budgetiert aufgrund Korrekturen in den Vorjahren. Der Beitrag an die Kreismusikschule Seetal lag CHF 114'000 über dem budgetierten Wert.

3 Kultur, Sport und Freizeit

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Nettoaufwand	615'329	606'000	684'035
Abweichung		9'329	-68'706
		1,5%	-10,0%

Im Bereich Freizeit ergab eine genaue Zuordnung der internen Kosten des Werkdienstes höheren Aufwand.

4 Gesundheit

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Nettoaufwand	1'442'564	1'229'200	1'276'643
Abweichung		213'364	165'921
		17,4%	13,0%

Die Restkosten für stationäre und ambulante Krankenpflege stiegen weiter an und fielen mit rund CHF 94'000 höher aus als budgetiert. Zudem wurden die Kosten der Mütter- und Väterberatung unter der Funktion 4210 verbucht (budgetiert unter Allgemeine Verwaltung).

5 Soziale Sicherheit

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Nettoaufwand	1'614'476	1'759'700	1'732'825
Abweichung		-145'224	-118'349
		-8,3%	-6,8%

Die Kosten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe sowie die Kosten im Asylwesen fielen tiefer aus als budgetiert. Zudem konnten höhere Rückzahlungen von früher bezogener Sozialhilfe verbucht werden.

6 Verkehr

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Nettoaufwand	644'727	658'600	644'598
Abweichung		-13'873	129
		-2,1%	0,0%

Das Ergebnis liegt nahe beim Budget. Die budgetierten Abschreibungen für die Sanierung der Post- und Schulstrasse fielen noch nicht an. Die Einnahmen aus dem Verkauf der SBB-Tageskarten führten zu höherem Ertrag.

7 Umweltschutz und Raumordnung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Nettoaufwand	155'580	133'200	114'132
Abweichung		22'380	41'448
		16,8%	36,3%

Es fiel ein ausserordentlicher, nicht budgetierter Beitrag für die Sanierung der Deponie Schlattwald an. Zudem entstanden höhere Kosten an den Gewässerunterhalt.

8 Volkswirtschaft

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Nettoertrag	102'891	94'800	94'216
Abweichung		8'090	8'674
		8,5%	9,2%

Die Einnahmen der AEW-Konzessionsentschädigung fielen höher aus als budgetiert.

9 Finanzen und Steuern

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Nettoertrag	12'434'642	12'720'400	12'438'329
Abweichung		- 285'758	- 3'687
		-2,2%	0,0%

Die Details zum Steuerertrag sind den Seiten 5 und 6 zu entnehmen. Die Mietzinserträge der AFZ-Alterswohnungen lagen über dem Budget. Die Gemeinde Seengen entrichtete einen Beitrag von CHF 1'580'000 in den Finanzausgleich.

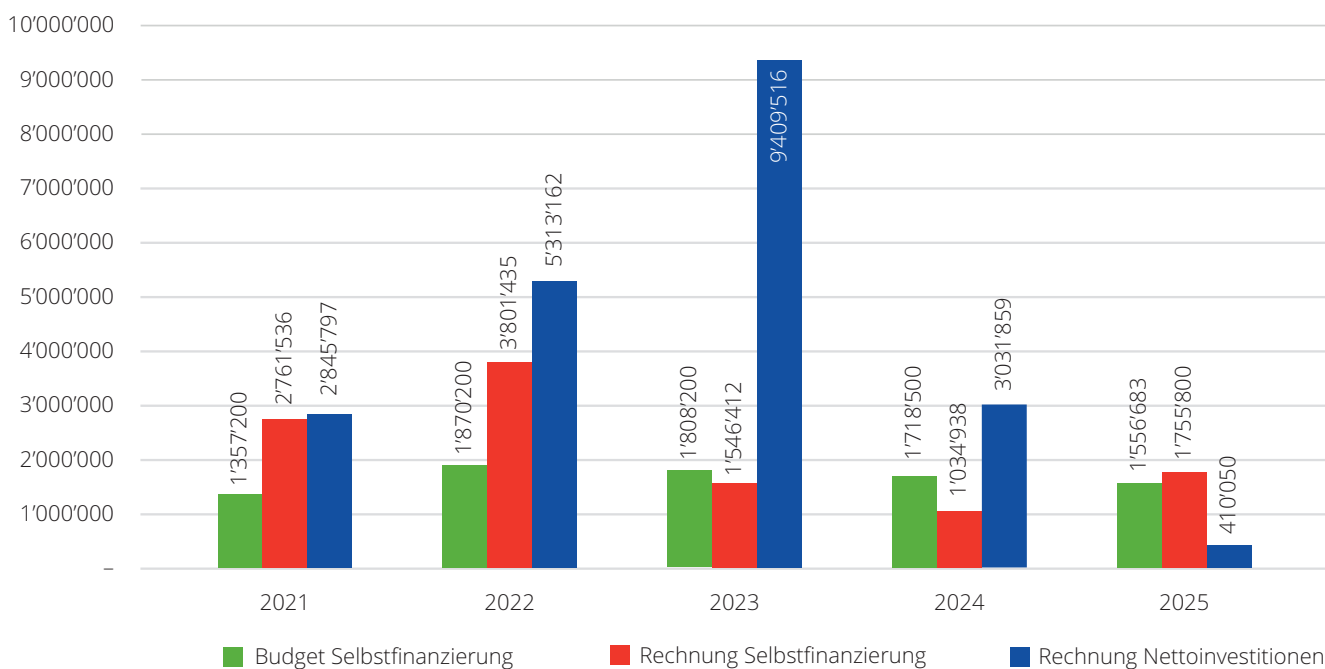
Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schloss mit Nettoinvestitionen von CHF 410'000 ab. Das Budget rechnete mit CHF 666'000. Die tieferen Nettoinvestitionen waren auf den Beitrag des Departement Gesundheit und Soziales an die geschaffenen Schutzplätze im Schulhaus 6 «Polifonia» zurückzuführen. Die Nettoinvestitionen konnten vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die Selbstfinanzierung betrug im Berichtsjahr CHF 1'556'683 und lag CHF 521'745 über dem Vorjahr. Durch das positive Finanzierungsergebnis betrug per 31. Dezember 2025 die Nettoschuld noch CHF 3'146'266 bzw. CHF 697 pro Einwohner.

Nachfolgend sind die Investitionsausgaben und -einnahmen grösser CHF 100'000 aufgeführt. Die weiteren Investitionen sind der vollständigen Jahresrechnung zu entnehmen.

Neubau Schulhaus 6 «Polifonia», Ausführung	119'814
Neubau Schulhaus 6 «Polifonia», Beitrag Dep. Gesundheit und Soziales	- 256'236
Löfflirain West, Strassensanierung inkl. Beleuchtung	233'017

Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen 2021 bis 2025



Bilanz

Die Bilanzsumme stieg im Berichtsjahr von CHF 99'111'887 auf CHF 101'181'524. Bei den Aktiven nahm der Bestand an flüssigen Mittel um CHF 749'646 auf CHF 2'905'560 zu. Die Zunahme ist auf das positive Finanzierungsergebnis (höhere Selbstfinanzierung als Nettoinvestitionen) zurückzuführen. Gegenüber der Kreismusikschule Seetal besteht ein Guthaben von CHF 800'000.

Auf der Passivseite sank die Kontokorrentschuld gegenüber der Ortsbürgergemeinde um rund CHF 33'000 auf CHF 975'610. Dazu stiegen die Steuerguthaben aus Überzahlungen von CHF 1'540'524 auf CHF 2'378'642 an. Das Eigenkapital am 31. Dezember 2025 betrug CHF 81'513'652. Darin enthalten sind CHF 57'893'589 an Bilanzüberschüssen, um zukünftige negative Jahresergebnisse der Einwohnergemeinde zu decken. Trotz erneutem Aufwandüberschuss verfügt die Gemeinde Seengen über gesunde Reserven.

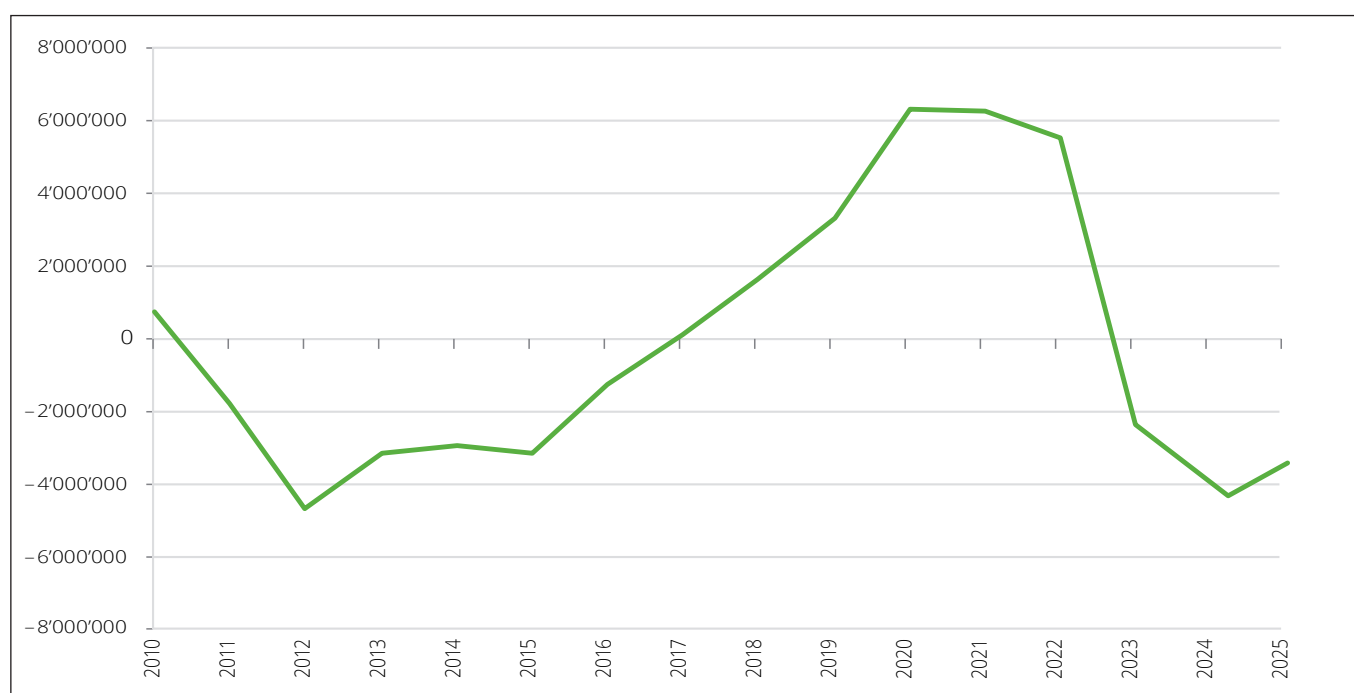
Bilanz

	31.12.2024	31.12.2025
Flüssige Mittel- und kurzfristige Geldanlagen	2'158'914	2'908'559
Forderungen	5'072'097	8'235'430
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1'146'778	378'850
Vorräte	12'727	22'094
Sachanlagen FV	11'205'633	11'205'633
Finanzvermögen	19'596'149	22'750'566

Einwohnergemeinde

	31.12.2024	31.12.2025
Sachanlagen VV	66'969'736	66'220'956
Immaterielle Anlagen	51'585	42'985
Beteiligungen, Grundkapitalien	2'500'001	2'500'001
Investitionsbeiträge	9'994'416	9'667'016
Verwaltungsvermögen	79'515'738	78'430'958
Aktiven	99'111'887	101'181'524
Laufende Verbindlichkeiten	6'145'570	7'686'647
Passive Rechnungsabgrenzungen	730'638	850'022
Kurzfristige Rückstellungen	135'000	127'000
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	9'067'724	9'577'342
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	1'523'619	1'426'861
Fremdkapital	17'602'551	19'667'872
Verpflichtungen (+), Vorschüsse (-), ggü. Spezialfinanzierungen	23'358'610	23'620'063
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	58'896'764	58'150'726
Jahresergebnis	- 746'038	- 257'137
Eigenkapital	81'509'336	81'513'652
Passiven	99'111'887	101'181'524

Entwicklung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld im steuerfinanzierten Haushalt:



Spezialfinanzierungen

Die Wasserversorgung schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 196'322 ab. Das Budget rechnete lediglich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 95'500. Auf der Aufwandseite fielen Honorare von rund CHF 46'000 im Zusammenhang mit dem Anschluss Wasser 2035 an. Für laufende Investitionsprojekte konnten wesentlich mehr aktivierbare Eigenleistungen verrechnet werden. Die Investitionsrechnung schloss mit Nettoinvestitionen von CHF 507'324 ab. Die Verbrauchsgebühr betrug unverändert CHF 1.30 pro m³. Die Wasserversorgung verfügt per 31. Dezember 2025 über ein Nettovermögen von rund CHF 4'200'000.

Nachfolgend sind die Investitionsausgaben und -einnahmen grösser CHF 100'000 aufgeführt. Die weiteren Investitionen sind der vollständigen Jahresrechnung zu entnehmen.

Wasserleitung Boniswilerstrasse	446'383
Löfflirain West, Wasserleitungen	143'461
Neue Wasserleitung Einmündung Brestenbergstrasse	116'193
Anschlussgebühren	- 258'115

Wasserversorgung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	187'924	87'500	25'487
Ergebnis Finanzierung	8'398	8'000	8'364
Operatives Ergebnis	196'322	95'500	33'851
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	196'322	95'500	33'851
Nettoinvestition (-= Ausgaben/+ = Einnahmen)	- 507'324	- 403'000	46'872
Selbstfinanzierung	201'576	139'600	62'651
Finanzierungsergebnis	- 305'748	- 263'400	109'523
Nettovermögen per 31. 12.	4'200'000		4'520'000

Die Abwasserbeseitigung schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 116'212 ab. Gegenüber dem Budget ist dies eine Verbesserung von CHF 45'812. Es fielen höhere Honorare für die periodische Nachführung Abwasser, GEP Massnahmen und Aufbereitung Werkkataster an. Auf der Ertragsseite erfolgte eine höhere planmässige Auflösung von passivierten Anschlussgebühren um CHF 81'700. Die Investitionsrechnung schloss mit Nettoinvestitionseinnahmen von CHF 871'099 ab. Die Verbrauchsgebühr betrug unverändert CHF 0.90 pro m³. Die Abwasserbeseitigung verfügt per 31. Dezember 2025 über ein Nettovermögen von rund CHF 11'400'000.

Einwohnergemeinde

Nachfolgend sind die Investitionsausgaben und -einnahmen grösser CHF 100'000 aufgeführt. Die weiteren Investitionen sind der vollständigen Jahresrechnung zu entnehmen.

Anschlussgebühren – 935'403

Abwasserbeseitigung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	101'447	55'400	61'275
Ergebnis Finanzierung	14'765	15'000	14'689
Operatives Ergebnis	116'212	70'400	75'964
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis	116'212	70'400	75'964
Nettoinvestition	871'099	330'000	433'165
Selbstfinanzierung	– 62'188	– 12'200	– 26'637
Finanzierungsergebnis	808'911	317'800	406'528
Nettovermögen per 31. 12.	11'400'000		10'640'000

Die Abfallwirtschaft schloss mit einem Aufwandüberschuss von CHF 51'081 ab. Das Budget rechnete lediglich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 9'600. Es fielen höhere Aufwendungen des Werkhofpersonals von rund CHF 17'000 an. Bei den Kehrichtgebühren wurde der budgetierte Ertrag von CHF 170'000 um CHF 13'000 verfehlt. Im Berichtsjahr fielen keine Investitionen an. Die Abfallwirtschaft verfügt per 31. Dezember 2025 über ein Nettovermögen von rund CHF 145'000.

Abfallwirtschaft

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	– 51'277	– 9'800	– 9'448
Ergebnis Finanzierung	196	200	206
Operatives Ergebnis	– 51'081	– 9'600	– 9'242
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis	– 51'081	– 9'600	– 9'242
Nettoinvestition	0	0	0
Selbstfinanzierung	51'081	– 9'600	– 9'242
Finanzierungsergebnis	51'081	– 9'600	– 9'242
Nettovermögen per 31. 12.	145'000		196'000

ANTRAG

Die Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Seengen sei zu genehmigen.



TRAKTANDUM 3

Kreditabrechnung Tanklöschfahrzeug

Sachverhalt

Die Kreditabrechnung zeigt folgendes Resultat:

Bruttoanlagekosten	CHF 613'244.50
Verpflichtungskredit	CHF 550'000.00
Kreditüberschreitung	CHF 63'244.50 (12%)

Einnahmen	CHF 220'000.00
Nettoinvestition	CHF 393'244.50

Die Kreditüberschreitung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Der bewilligte Verpflichtungskredit basierte auf den Vorgaben und der Höhe der Subventionen der AGV.
- Während der Umsetzung ergaben sich notwendige Mehr- und Minderleistungen zum Werkvertrag im Umfang von netto CHF 23'256.00, welche bei der Kreditbewilligung noch nicht bekannt waren. Darin enthalten ist Feuerwehrmaterial der Brandschutz Ettiswil AG im Betrag von CHF 19'602.00.

ANTRAG

Die Kreditabrechnung Tanklöschfahrzeug sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4

Rechenschaftsbericht 2025

Der Rechenschaftsbericht wird nicht in der Vorlage zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Er kann jedoch über www.seengen.ch elektronisch abgerufen oder in Papierform bei der Gemeindekanzlei Seengen (gemeindekanzlei@seengen.ch / 062 767 63 10) bezogen werden.

ANTRAG

Der Rechenschaftsbericht 2025 sei zu genehmigen.



TRAKTANDUM 5

Änderung Anhang zum Reglement über die Abfallentsorgung

Ausgangslage

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Sache der Einwohnergemeinden. Zu den Siedlungsabfällen gehört auch das Grüngut. Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss Anhang zum Reglement über die Abfallentsorgung. Diese müssen die Aufwendungen zu 100% decken. Gemäss dem Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Seengen regelt der Gemeinderat die Abfallentsorgung, insbesondere den Turnus der Abfahren, und ist ermächtigt, die Gebühren nach den Grundsätzen unter Wahrung der Tarifstruktur und des Äquivalenzprinzips anzupassen (Gebührenauf- und Gebührenabschlag). Bei diesem Traktandum geht es ausschliesslich um die Einführung einer zusätzlichen Grüngut-Jahresvignette für den 140-Liter-Container.

Turnus der Abfahren

Bis zum Jahr 2025 fanden im Durchschnitt jährlich rund 32 Grünabfahren statt. Der Gemeinderat beschloss aufgrund der gestiegenen Nachfrage seitens der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2026 zusätzlich 5 Fahrten, d. h. total 37 Abfahren, anzubieten. Ab dem Jahr 2027 sollen zusätzlich 6 weitere Fahrten angeboten werden. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der Abfuhrfahrten ab dem Jahr 2027 auf insgesamt 43 Fahrten pro Jahr.

Kosten

Eine Erhöhung der Anzahl Grünabfahren hat zwangsläufig auch finanzielle Auswirkungen. Für die insgesamt zusätzlichen total 11 Abfahren ist mit einem Kostenaufwand von rund CHF 17'000.00 zu rechnen. Die Spezialfinanzierung Abfall weist per 31. Dezember 2025 ein Eigenkapital von CHF 145'177.25 aus. Der seit dem Jahr 2023 jährlich wiederkehrende Aufwandüberschuss führt zu einer Abnahme des Eigenkapitals.

Zusätzliche 140-Liter-Container-Jahresvignetten

Aufgrund der geplanten Mehrfahrten sowie der ebenfalls gestiegenen Nachfrage seitens der Einwohnerinnen und Einwohner erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, ab 1. Januar 2027 zusätzlich eine Container-Jahresvignette für einen 140-Liter-Container anzubieten. Es ist vorgesehen, dass die 140-Liter Container-Jahresvignetten CHF 130.00 kosten sollen. Die Einführung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Gebührenansätze ab 1. Januar 2027

Um die zusätzlich anfallenden Kosten decken zu können, beschloss der Gemeinderat die Gebührenansätze wie folgt:

	bis 31. Dezember 2026	ab 1. Januar 2027
Jahresvignette 140-Liter	–	CHF 130.00
Jahresvignette 240-Liter	CHF 130.00	CHF 180.00
Jahresvignette 600/800 Liter	CHF 380.00	CHF 500.00
Wird die Jahresvignette nach dem 30. Juni bezogen, ist nur die halbe Gebühr zu bezahlen.		
Einzelmarke bis 240 Liter	CHF 11.00	CHF 11.00

Empfehlung des Preisüberwachers

Die Gemeinden, welche Tarife für Siedlungsabfälle genehmigen oder festlegen, sind grundsätzlich verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Preisüberwacher führt zu den Gebührenanpassungen folgende Anmerkungen aus:

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Verfügt das Unternehmen über Reserven, die mehr als 20 % des Entsorgungsaufwandes betragen und in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen. Die über 20 % des jährlichen Entsorgungsaufwands hinausgehenden Reserven sind diesfalls zugunsten tieferer Gebühren in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) aufzulösen.

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft weist per 31. Dezember 2024 einen Betrag von CHF 196'257.79 aus. Dieser Betrag liegt weit über 20 % des jährlichen Entsorgungsaufwands. Der Preisüberwacher beantragt deshalb der Gemeinde, die geplanten Grüngutgebühren so festzulegen, dass die Reserven in den nächsten 10 Jahren auf 20 % des Entsorgungsaufwands (entspricht rund CHF 80'000.00) abgebaut werden können.

Stellungnahme Gemeinderat zur Empfehlung des Preisüberwachers

Durch die geplanten Investitionen zulasten der Spezialfinanzierung Abfall und die erhöhte Anzahl geplanter Grünabfuhrfahrten werden die überschüssigen Reserven in den kommenden Jahren abgebaut.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Einführung der Jahresvignette für 140-Liter-Container per 1. Januar 2027 eine sinnvolle Erweiterung des Angebots für die Einwohnerinnen und Einwohner darstellt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, der Einführung zuzustimmen.

ANTRAG

Es sei der Einführung einer 140-Liter-Container-Jahresvignette ab 1. Januar 2027 zuzustimmen.



TRAKTANDUM 6

Änderung Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement EFR)

Ausgangslage

Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement EFR) der Gemeinde Seengen regelt die Verlegung der Kosten für Strassen sowie für kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer. Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern insbesondere Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren für die Erstellung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung.

Aktuell werden die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser prozentual und auf Basis der von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) ermittelten Brandversicherungssumme erhoben. Die AGV hat mitgeteilt, dass sie die Brandversicherungssumme zukünftig nicht mehr melden wird.

Die Gemeinden sind somit gezwungen, auf ein alternatives Verrechnungssystem umzusteigen. Als verursachergerecht hat sich im Aargau die Berechnung nach der anrechenbaren Geschossfläche (aGF) erwiesen. Der Gemeinderat beschloss den Systemwechsel. Dieser Wechsel des Verrechnungssystems bringt die Anpassung des Erschliessungsfinanzierungsreglements per 1. Juli 2026 mit sich.

Anhand von Berechnungen durch die Bauverwaltung Seengen wurden Gebührenansätze (CHF pro m² aGF) ermittelt. Es zeigen sich folgende Durchschnittswerte:

- Abwasser: Anschlussgebühren pro m² aGF = CHF 115.27
- Wasser: Anschlussgebühren pro m² aGF = CHF 30.72

Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat folgende Gebührenansätze (CHF pro m² aGF) vor:

- Abwasser CHF 115.00
- Wasser CHF 30.00

Gemäss den durchgeführten Berechnungen geht der Gemeinderat davon aus, dass diese neuen Berechnungsgrössen gegenüber dem aktuellen Verrechnungssystem weder zu Mehr- noch zu Mindereinnahmen führen werden.

Empfehlung des Preisüberwachers

Die Gemeinden, welche Tarife genehmigen oder festlegen, sind grundsätzlich verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Preisüberwacher führt zu den Gebührenanpassungen folgende Anmerkungen aus:



Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell beantragt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Der Preisüberwacher beantragt der Gemeinde, bei der Änderung der Bemessungsgrundlage darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für die Mehrheit der Gebäudearten um nicht mehr als 20 % verändern.

Stellungnahme Gemeinderat zur Empfehlung des Preisüberwachers

Die Bemessung der neuen Werte der Anschlussgebühren wurde so festgelegt, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen unter 20 % bleibt

Zusammenfassung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem Systemwechsel und der Überarbeitung des Erschliessungsfinanzierungsreglements eine zweckmässige und verursachergerechte Lösung gefunden zu haben. Den Entwurf des Erschliessungsfinanzierungsreglements mit den zu streichenden Passagen (rot) sowie den ergänzenden Abschnitten (blau), finden Sie im Anhang.

ANTRAG

Es sei den Änderungen und Ergänzungen des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement EFR) zuzustimmen.

TRAKTANDUM 7

Bruttokredit von CHF 510'000.00 für den Ersatz sämtlicher Wasserzähler im Gemeindegebiet Seengen

Ausgangslage

Die bestehenden Wasserzähler in den Liegenschaften im Gemeindegebiet Seengen sind zwischen 13 und 15 Jahre alt. Eine Batterie versorgt das Funkmodul mit der notwendigen Energie damit die Wasserverbrauchsdaten übertragen werden können. Die integrierte Batterie hat ihre Lebensdauer erreicht. Durch die vergessene Bauweise der Wasserzähler ist ein Komplettersatz erforderlich.

Aus diesem Grund strebt der Gemeinderat den Komplettersatz sämtlicher Wasserzähler im gesamten Gemeindegebiet Seengen an. Dies betrifft rund 1'000 Zähler. Die Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde Seengen. Der geplante Wasserzählerersatz umfasst sowohl die Beschaffung der neuen Wasserzähler als auch deren Einbau. Gemäss Wasserreglement der Einwohnergemeinde Seengen revidiert oder erneuert die Einwohnergemeinde die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

Kosten

Die Kosten inkl. MWST setzen sich wie folgt zusammen:

Anschaffung	
einmalige Investitionskosten	CHF 322'000.00
Aufrüstung einzelner Zähler mit zusätzlicher Antenne oder Funkauslesung	CHF 2'500.00
Einbau der Wasserzähler	CHF 150'000.00
Nebenkosten	CHF 10'000.00
Reserve (~ 5%)	CHF 25'500.00
Total	CHF 510'000.00

Folgekosten

Nettoinvestition	CHF 471'785.00
Kapitalfolgekosten (Nutzungsdauer Mobilien 10 Jahre, 1.25% Zinssatz)	CHF 50'128.00/Jahr
Jährlich wiederkehrende Hosting-, Support- und Lizenz- und Kommunikationsgebühren	CHF 10'500.00

Finanzierung

Die Wasserzähler werden zu Lasten der Reserven der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung» finanziert.

ANTRAG**Weiteres Vorgehen**

Mit dem Projektstart soll begonnen werden, sobald der Kreditbeschluss rechtskräftig ist. Sofern die öffentliche Beschaffung (früher Submissionsverfahren) planmässig verläuft, kann der Austausch der Wasserzähler ab dem Jahr 2027 erfolgen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, den Kredit zu bewilligen, damit unsere Wasserversorgung weiterhin reibungslos ihre Dienste ausführen kann.

Es sei einem Bruttokredit von CHF 510'000.00 für den Ersatz sämtlicher Wasserzähler im Gemeindegebiet Seengen mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund CHF 10'500.00 zuzustimmen.





TRAKTANDUM 8

Bruttokredit von CHF 530'000.00 für den Ersatzbau des Frauenbades

Ausgangslage

Das Frauenbad, erstellt im Jahr 2001, steht auf einem instabilen Untergrund. Es hat sich seit der Erstellung um rund 20 cm oder ca. 1 cm pro Jahr abgesenkt. Im Bereich der betonierten WC-Anlage ist die Absenkung sogar noch ausgeprägter.

Das rund 25-jährige Gebäude hat bereits Schaden genommen. Eine umfassende Sanierung ist unumgänglich. Es soll von Grund auf neu aufgebaut werden.

Unterbau

Die geforderten hohen Anforderungen an die Ausführung in dieser Spezialzone und der damit verbundene Beizug von Spezialisten führen zu einer gemischten Ausführung mittels Pfählung im seeabgewandten und einer Schiftung auf den bestehenden Fundamenten im Wasserbereich.

Es ist eine ganzflächige Fundamentsanierung geplant. Die Pfählung im landseitigen Bereich erfolgt mittels speziellen Mikropfählen. Es darf keine Kontamination von Zement oder Beton mit dem See- und Grundwasser riskiert werden.

Die Pfähle werden durch die bestehenden Fundamente gebohrt und stabilisieren dieselben höhenmässig. Durch das Schiften der Tragkonstruktion auf den stabilisierten Fundamenten wird die ursprüngliche Höhenlage des Holzrostes erreicht. Um das Verfaulen der Balkenlage ebenfalls langfristig auszuschliessen, soll die Tragkonstruktion, d.h. die Balkenlage zwischen Fundamenten und Holzrost, aus verzinkten Stahlträgern erstellt werden. Die Schiftung wird ebenfalls aus verzinkten Stahlteilen bestehen. Die Kosten betragen CHF 220'000.00 inkl. MWST.

Der Vorteil dieser Sanierung besteht in deren Langlebigkeit. Eine erneute Totalsanierung mit einer vollständigen Entfernung des Oberbaus nach weiteren 20 bis 25 Jahren kann verhindert werden und auch der Unterbau muss nicht erneut saniert werden. Dies garantiert eine dauerhafte Sanierung.

Oberbau

Gemäss Kostenschätzung betragen die Kosten für den Ersatz des Oberbaus CHF 310'000.00 inkl. MWST. Das vollständige Entfernen und das Erstellen eines Ersatzbaus des Oberbaus ist unumgänglich. Denn die Sanierung des Unterbaus ist nur mit einer vollständigen Entfernung des Oberbaus möglich.

Erscheinungsbild

Der Wiederaufbau der gesamten Badeanlage erfolgt in ihrem Erscheinungsbild unverändert und entspricht der bisherigen Anlage.



In den konstruktiven Details werden aber Verbesserungen angestrebt, insbesondere bei den wassereponierten Teilen, den Sitzbänken, der Dachentwässerung und allenfalls bei der Holzwahl für den Bodenrost.

Bewilligungsfähigkeit

Die Bewilligungsfähigkeit wurde durch eine vorgängige Anfrage beim Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, abgeklärt. Die umfangreiche und sehr detaillierte Antwort umfasst unter anderem die Themen Zonenkonformität, Gewässerraum, Fischerei, Entwässerung sowie den Wanderweg. Eine Bewilligung wird in Aussicht gestellt.

Kosten inkl. MWST

Der Kostenvoranschlag zeigt folgendes Bild:

Projektierungsarbeiten	30'000.00
Demontagen, Entsorgung	21'500.00
Baumeisterarbeiten	29'000.00
Bohrpfähle	56'500.00
Stahlbau	67'500.00
Holzbau	140'000.00
Fachdacharbeiten	15'000.00
Elektro	3'000.00
Sanitär	22'000.00
Malerarbeiten	15'000.00
Architekt	30'000.00
Bauingenieur	17'500.00
Sanierung Kanalisation	10'000.00
Umgebungsarbeiten	10'000.00
Nebenkosten	10'000.00
Ausstattung	15'000.00
Reserve ca. 15 %	68'000.00

Total Investitionskosten CHF 560'000.00 inkl. MWST

./. Projektierungskosten (Budgetkredit 2026) CHF 30'000.00

Total Kredit / CHF 530'000.00 inkl. MWST +/- 15 %, Stand März 2026

Folgekosten

Ausserplanmässige Abschreibung der letzten Sanierung CHF 74'500.00
Es ist von folgenden jährlichen Abschreibungen auszugehen CHF 16'000.00

Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass die Investitionskosten mit Fremdmitteln finanziert werden müssen, was zu einem Zinsaufwand führt.

Finanzplanung

Im aktuellen Finanzplan ist für die Sanierung des Frauenbades im Jahr 2027 ein Betrag in Höhe von CHF 250'000.00 vorgesehen. Allerdings wurde darin lediglich die Sanierung des Oberbaus berücksichtigt. Die Mehrkosten ergeben sich aus der ebenfalls notwendigen Sanierung des Unterbaus.

ANTRAG**Weiteres Vorgehen**

Nach der Genehmigung und Rechtskraft des Verpflichtungskredits werden die Baugesuchsunterlagen ausgearbeitet. Anschliessend erfolgt die öffentliche Auflage des Baugesuchs. Sofern die kantonale Zustimmung vorliegt und die öffentliche Beschaffung (früher Submissionsverfahren) planmässig verläuft, kann – unter Berücksichtigung allfälliger Auflagen – frühestens im ersten Quartal 2027 mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Ersatzbau eine optimale und nachhaltige Lösung darstellt. Er fügt sich harmonisch in die bestehende Umgebung ein und überzeugt durch seine Langlebigkeit. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem Kredit zuzustimmen.

Es sei ein Bruttokredit von CHF 530'000.00 für den Ersatzbau des Frauenbades zu bewilligen.





TRAKTANDUM 9

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an

- Brautsch Tina Marianne, deutsche Staatsangehörige, mit den Kindern Andrin Silvan und Luis Leano
- Shibli Alexander Marco, deutscher Staatsangehöriger, und Shibli Sabine Christine, deutsche Staatsangehörige, mit den Kindern Maximilian Noah und Vincent Jacob
- El Khoury Ziad, deutscher Staatsangehöriger

Sachverhalt

Folgende Personen bewerben sich um das Schweizer Bürgerrecht:

Brautsch Tina Marianne mit den Kindern Andrin Silvan und Luis Leano

Tina Marianne Brautsch, deutsche Staatsangehörige, ist 1977 in Deutschland geboren. Sie nahm 2013 erstmals Wohnsitz in Seengen. Beruflich ist Tina Marianne Brautsch als Lehrerin tätig.

Die Söhne Andrin Silvan Brautsch, deutscher Staatsangehöriger, geb. 2011, und Luis Leano Brautsch, deutscher Staatsangehöriger, geb. 2014, besuchen die Schule in Seengen.

Alle drei Personen verstehen Schweizerdeutsch und sprechen Hochdeutsch. Tina Marianne Brautsch hat eine staatsbürgerliche Prüfung absolviert und diese mit einem sehr guten Resultat bestanden. Die Söhne hatten aufgrund ihres Alters noch keinen Test zu absolvieren.

Das Einbürgerungsgesuch wurde öffentlich publiziert. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Shibli Alexander Marco und Shibli Sabine Christine mit den Kindern Maximilian Noah und Vincent Jacob

Alexander Marco Shibli, deutscher Staatsangehöriger, ist 1978 in Deutschland geboren. Seit 2015 wohnt er mit seiner Familie in der Schweiz. Im Jahr 2019 zog die Familie nach Seengen. Beruflich ist Alexander Marco Shibli als Managing Director tätig.





Einwohnergemeinde

Sabine Christine Shibli, deutsche Staatsangehörige, ist 1980 in Deutschland geboren. Zurzeit arbeitet sie als Produktmanagerin.

Die Söhne Maximilian Noah, deutscher Staatsangehöriger, geb. 2014, und Vincent Jacob, deutscher Staatsangehöriger, geb. 2018, besuchen die Schule in Seengen.

Alle vier Personen verstehen Schweizerdeutsch und sprechen Hochdeutsch. Alexander Marco und Sabine Christine Shibli haben eine staatsbürgerliche Prüfung absolviert und diese mit einem sehr guten Resultat bestanden. Die Söhne hatten aufgrund ihres Alters noch keinen Test zu absolvieren.

Das Einbürgerungsgesuch wurde öffentlich publiziert. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

El Khoury Ziad

Ziad El Khoury, geb. 1977, geschieden, deutscher Staatsangehöriger, ist in Syrien geboren und wohnt seit 2015 in der Schweiz. Im Jahr 2021 zog er nach Seengen. Beruflich ist Ziad El Khoury als Hausarzt in Dürrenäsch tätig.

Der Bewerber versteht Schweizerdeutsch und spricht Hochdeutsch. Er hat den staatsbürgerlichen Test absolviert und diesen mit einem sehr guten Resultat bestanden. Das Einbürgerungsgesuch wurde öffentlich publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.



ANTRAG

Es sei das Gemeindebürgerrecht zuzusichern an

- Brautsch Tina Marianne, deutsche Staatsangehörige, mit den Kindern Andrin Silvan und Luis Leano
- Shibli Alexander Marco, deutscher Staatsangehöriger, und Shibli Sabine Christine, deutsche Staatsangehörige, mit den Kindern Maximilian Noah und Vincent Jacob
- El Khoury Ziad, deutscher Staatsangehöriger



Berichte und Anträge des Gemeinderates

ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

TRAKTANDUM 1

Protokoll

Das Protokoll wird nicht in der Vorlage zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Es kann jedoch über www.seengen.ch elektronisch abgerufen oder in Papierform bei der Gemeindekanzlei Seengen (gemeindekanzlei@seengen.ch / 062 767 63 10) bezogen werden.

ANTRAG

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14. November 2025 sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen und Grafiken stellen einen Auszug aus der Jahresrechnung dar. Die detaillierte Jahresrechnung wird nicht in der Einladung zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Sie kann jedoch über www.seengen.ch elektronisch abgerufen oder in Papierform bei der Finanzverwaltung Seengen (finanzverwaltung@seengen.ch / 062 767 63 30) bezogen werden.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2025 der Ortsbürgergemeinde hat mit einem Ertragsüberschuss von CHF 22'798 abgeschlossen. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 15'900. Damit fiel das Gesamtergebnis um CHF 38'698 höher aus.

Das bessere Ergebnis ist primär auf die höhere Gewinnausschüttung des Forstbetriebs Rietenberg mit CHF 31'822 zurückzuführen. Das Budget sah lediglich CHF 9'100 vor. Dazu kommt eine Rückerstattung durch die Aargauische Gebäudeversicherung von CHF 9'721 für den Feuerschaden am Holzschopf Hagelacker, welcher zu Lasten der Einwohnergemeinde umgebucht wurde.



Ortsbürgergemeinde

Erfolgsrechnung

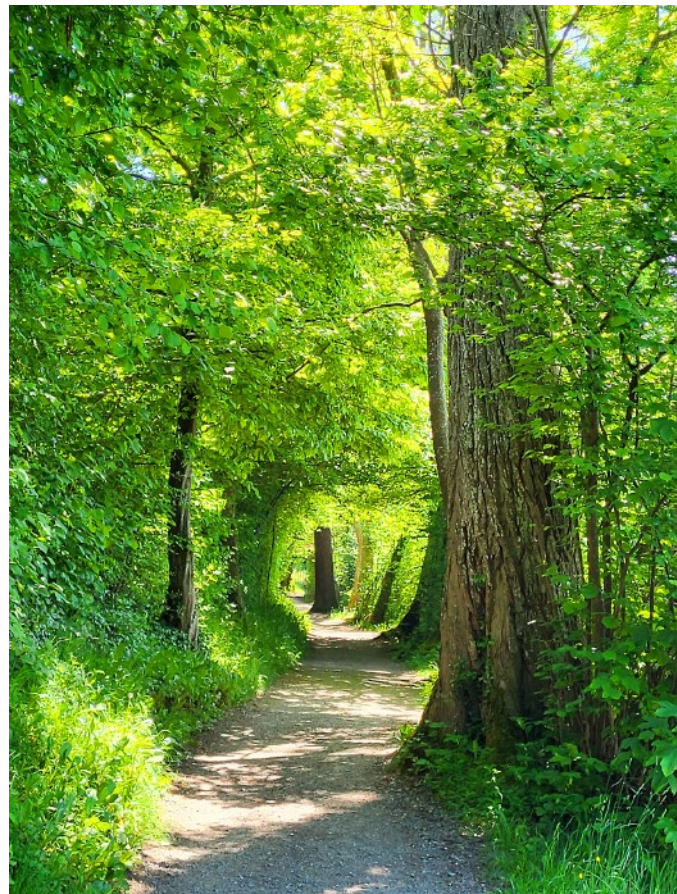
	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	4'809	5'900	5'397
Sach- und übriger Betriebsaufwand	40'576	37'400	32'062
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'200	0	2'200
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
Transferaufwand	2'870	2'900	2'910
Durchlaufende Beiträge	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	50'455	46'200	42'569
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	0	0	0
Regalien und Konzessionen	0	0	0
Entgelte	27'819	8'500	6'445
Verschiedene Erträge	0	0	0
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
Transferertrag	31'822	9'100	19'928
Durchlaufende Beiträge	0	0	0
Total Betrieblicher Ertrag	59'641	17'600	26'373
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	9'186	-28'600	-16'196
Finanzaufwand	0	0	7'692
Finanzertrag	13'612	12'700	13'575
Ergebnis aus Finanzierung	13'612	12'700	5'883
Operatives Ergebnis	22'798	-15'900	-10'313
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	22'798	-15'900	-10'313

Investitionsrechnung

Für den Wiederaufbau des Holzschopfs Hagelacker sind Aufwendungen von CHF 50'234 angefallen. Die Fertigstellung erfolgt bis Sommer 2026.

Investitionsrechnung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Investitionsausgaben	50'234	145'300	0
Investitionseinnahmen	0	0	0
Ergebnis Investitionsrechnung	-50'234	-145'300	0
Selbstfinanzierung	24'998	-15'900	-8'114
Finanzierungsergebnis	-25'236	-161'200	-8'114



Bilanz

Die Bilanzsumme stieg um CHF 25'890 auf CHF 3'783'508 an. Bei den Aktiven sank das Kontokorrentguthaben der Ortsbürgergemeinde gegenüber der Einwohnergemeinde auf CHF 975'610. Das Guthaben gegenüber dem Forstbetrieb Rietenberg erhöhte sich von CHF 117'413 auf CHF 129'307. Der Wald ist im Verwaltungsvermögen mit CHF 2'059'487 (einen Franken pro Quadratmeter) bilanziert. Das Eigenkapital per 31. Dezember 2025 betrug CHF 3'779'746.



Ortsbürgergemeinde

Bilanz

	31.12.2024	31.12.2025
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	0	0
Forderungen	1'010'022	975'880
Kurzfristige Finanzanlagen	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0	104
Finanzanlagen	117'413	129'307
Sachanlagen FV	513'696	513'696
Finanzvermögen	1'641'131	1'618'987
Sachanlagen VV	2'116'487	2'164'521
Immaterielle Anlagen	0	0
Darlehen	0	0
Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0
Investitionsbeiträge	0	0
Verwaltungsvermögen	2'116'487	2'164'521
Aktiven	3'757'618	3'783'508
Laufende Verbindlichkeiten	670	1'162
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0
Passive Rechnungsabgrenzungen	0	2'600
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	0	0
Fremdkapital	670	3'762
Verpflichtungen(+) Vorschüsse(-) ggü. Spezialfinanzierungen	0	0
Fonds	0	0
Aufwertungsreserve	0	0
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	3'767'262	3'756'948
Jahresergebnis	-10'314	22'798
Eigenkapital	3'756'948	3'779'746
Passiven	3'757'618	3'783'508

ANTRAG

Die Jahresrechnung 2025 der Ortsbürgergemeinde Seengen sei zu genehmigen.

ANTRAG**TRAKTANDUM 3****Rechenschaftsbericht 2025**

Der Rechenschaftsbericht wird nicht in der Vorlage abgedruckt. Er kann jedoch über www.seengen.ch elektronisch abgerufen oder in Papierform bei der Gemeindekanzlei Seengen (gemeindekanzlei@seengen.ch / 062 767 63 10) bezogen werden.

Der Rechenschaftsbericht 2025 sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4**Aufnahme in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Seengen**

- Büchli Stephan, geb. 21. Januar 1968
- Büchli Christian, geb. 26. Januar 1997

Folgende Personen bewerben sich um das Ortsbürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Seengen AG:

Stephan Büchli

Stephan Büchli, geb. 1968, verheiratet, von Seengen AG (Gemeindebürgerrecht) und Böztal AG, ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Er ist seit 1974 in Seengen wohnhaft.

Christian Büchli

Christian Büchli, geb. 1997, ledig, von Seengen AG (Gemeindebürgerrecht) und Böztal (Elfingen), ist in der Schweiz geboren und in Seengen aufgewachsen. Er ist seit Geburt in Seengen wohnhaft.



Das Gemeindebürgerrecht Seengen wurden Stephan und Christian Büchli durch den Gemeinderat Seengen per 3. Dezember 2024 erteilt.

ANTRAG

Es sei in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Seengen aufzunehmen

- Stephan Büchli
- Christian Büchli



Weitere Inhalte



Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Erschliessungsfinanzierungsreglement (EFR)

vom 1. Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Erschliessungsbeiträge	4
C. Strassen	6 5
D. Wasserversorgung	6 5
I. Erschliessungsbeiträge	
II. Anschlussgebühren	
III. Benützungsgebühr (Wasserzins)	
E. Abwasser	9 7
I. Erschliessungsbeiträge	
II. Anschlussgebühren	
III. Benützungsgebühren	
F. Rechtsschutz und Vollzug.....	12 9
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	12 9
Verzeichnis der Anhänge	
Anhang 1 Gebührenordnung	14

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Die Einwohnergemeinde Seengen **beschliesst** gestützt auf § 34 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978.

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

³Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren nach den Grundsätzen gemäss Abs. 2 unter Wahrung der Tarifstruktur und des Äquivalenzprinzips anzupassen (Gebührenauf- und Gebührenerlass).

§ 3

Einteilung nach Grob- und Feinerschliessung Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Strassen. Sie fasst in der Regel mehrere Feinerschliessungsstrassen zusammen und verbindet sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen dienen in der Regel hauptsächlich der Groberschliessung.

²Die Feinerschliessung umfasst die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen. Sie verbindet die einzelnen Grundstückanschlüsse mit der Groberschliessung. Quartierserschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege dienen in der Regel der Feinerschliessung.

§ 4

Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 5

Verjährung Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes VRPG.

§ 6

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 7

Verzug, Rückerstattung Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss VRPG berechnet.

²Der Vergütungszins beträgt die Hälfte des Verzugszinses gemäss VRPG, richtet sich nach dem Hypothekenzinssatz für variable Neuhypotheken der Aargauischen Kantonalbank per 1. Januar des Jahres der definitiven Abrechnung.

§ 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 9

Kosten Als Kosten der Erstellung gelten insbesondere:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) Bestandesaufnahmen (z. B. Rissprotokolle);
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;



Weitere Inhalte

	<p>e)g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes; h) die Finanzierungskosten; f) Die Verwaltungskosten.</p> <p>§ 10</p> <p>Beitragsplan</p> <p>Der Beitragsplan enthält: a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>§ 11</p> <p>Öffentlich-rechtlicher Vertrag</p> <p>Die Grundeigentümer und der Gemeinderat sind berechtigt, die Kostenteilung ausserhalb dieses Reglements mit öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäss § 37 BauG zu regeln.</p> <p>§ 12</p> <p>Anlagen mit Mischfunktion</p> <p>Die Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p> <p>§ 13</p> <p>Auflage und Mitteilung</p> <p>Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).</p> <p>§ 14</p> <p>Vollstreckung</p> <p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p> <p>§ 15</p> <p>Bauberechnung</p> <p>Die Bauberechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung/Einwohnerrat während 30 Tagen öf-</p>
--	---

5

	<p>fentlich aufzulegen. Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p> <p>§ 16</p> <p>Zahlungspflicht</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.</p> <p>§ 17</p> <p>Fälligkeit</p> <p>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p> <p>C. Strassen</p> <p>§ 18</p> <p>Kostenbeteiligung/Bemessung</p> <p>Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich. Die Kosten für die Erstellung der Groberschliessung gehen maximal zu 70 % zu Lasten der Grundeigentümer.</p> <p>§ 19</p> <p>Eigentumsübertragung</p> <p>Gestützt auf einen Sondernutzungsplan sind neu erstellte Strassen, welche dem Gemeingebrauch dienen, nach Fertigstellung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen. Bestehende ausparzellierte Privatstrassen, die sich in einem guten Zustand befinden, d. h. den Qualitäts-Standard einer Gemeindestrasse aufweisen, kann die Gemeinde unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde übernehmen.</p> <p>§ 20</p> <p>Privatstrassen</p> <p>Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.</p> <p>D. Wasserversorgung</p> <p>I. Erschliessungsbeiträge</p> <p>§ 4421</p> <p>Bemessung</p> <p>Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden</p>
--	--

6

	<p>wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Erstellung der Feinerschliessung vollumfänglich. Die Kosten für die Erstellung der Groberschliessung gehen maximal zu 70 % zu Lasten der Grundeigentümer.</p> <p>II. Anschlussgebühr</p> <p>§ 4622</p> <p>Bemessung</p> <p>Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang. Die Höhe bemisst sich nach dem Brandversicherungswert der angeschlossenen Baute. Der Prozentsatz wird in Anhang 1 festgelegt. Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 2 BauV) ermittelt.</p> <p>§ 23</p> <p>Ersatzbauten</p> <p>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 22 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. Die Flächen der abgebrochenen Objekte werden wie folgt angerechnet: a) 100 % bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind; 100 %; b) 50 % bei Bauten, die älter als 25 Jahre, aber weniger als 50 Jahre alt sind; c) Keine Anrechnung bei Bauten, die älter als 50 Jahre alt sind; es ist die volle Anschlussgebühr aufgrund der neuen Flächen zur Zahlung fällig. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung. d) Wird eine Baute infolge Zerstörung durch Brand oder andere Katastrophen wieder aufgebaut, werden die untergegangenen Flächen ungeachtet ihrer Bestandsdauer angerechnet Der Gesuchsteller hat das Alter der ersetzten Bausubstanz nachzuweisen. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 22 erhoben. Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Für Sanierungsmaßnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, werden keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben.</p>
--	---

7

	<p>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die zusätzliche Anschlussgebühr für die Differenz zwischen dem Brandversicherungswert im Zeitpunkt des Abbruchs und demjenigen des neuen Gebäudes erhoben. Für Schwimmbassins-Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettovolumen erhoben gemäss Tarif im Anhang, und dergleichen, die > 5 m³ sind, wird die Anschlussgebühr pauschal erhoben. Diese Gebühr wird in Anhang 1 festgelegt.</p> <p>§ 4624</p> <p>Zahlungspflicht</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.</p> <p>§ 4725</p> <p>Sicherstellung</p> <p>Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung die Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) resp. die Vorauszahlung für die Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der genehmigten anrechenbaren Geschossfläche im Baugesuch, für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Vorauszahlung ist mit dem Baubeginn Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.</p> <p>Erhebung</p> <p>Der Gemeinderat erhebt nur eine bereinigte Zahlungsverfügung, wenn bei der Schlusskontrolle der Baute eine Differenz zwischen der bewilligten und realisierten anrechenbaren Geschossfläche festgestellt wird. Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Erlässt der Gemeinderat eine bereinigte Zahlungsverfügung, wird die Nachzahlung innert 60 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Zahlung fällig.</p> <p>III. Benützungsgebühr (Wasserzins)</p> <p>§ 4826</p> <p>Benützungsgebühren</p> <p>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich. Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen. Bei Verkauf von Liegenschaften haben Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>
--	--

8



Weitere Inhalte

	§ 4927
Bemessung	¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und Zählermiete sowie der Verbrauchsgebühr.
	§ 2028
Grundgebühr	¹ Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen. Der Preis wird in Anhang 1 festgelegt.
	§ 2429
Verbrauchsgebühr	¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis pro m ³ wird in Anhang 1 festgelegt.
	§ 2230
Bauwasserzins	¹ Die Bemessung Bemessung richtet sich nach der kubischen Berechnung nach SIA Norm 116. Der Preis pro m ³ umbauter Raum wird in Anhang 1 festgelegt.
	§ 3123
Sonderfälle	¹ Für Landwirtschaften, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler zu entrichten. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der Wasserversorgung ab Hydrant, ist eine Umtriebsentschädigung, gemäss Anhang 1, zu entrichten.
E. Abwasser	
I. Erschliessungsbeiträge	
	§ 2432
Bemessung	¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Erstellung der Feinerschliessung vollumfänglich. Die Kosten für die Erstellung der Groberschliessung gehen maximal zu 70 % zu Lasten der Grundeigentümer.
	§ 2533
Sanierungsleitungen	¹ Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

9

II. Anschlussgebühr	
§ 2634	
Bemessung	¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m ² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang eine Anschlussgebühr. Die Höhe bemisst sich nach dem Brandversicherungswert der angeschlossenen Baute. Der Prozentsatz wird in Anhang 1 festgelegt.
	² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 2 BauV) ermittelt.
	§ 35
Ersatzbauten, Um- und Erweiterungen	¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 34 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
	Die Flächen der abgebrochenen Objekte werden wie folgt angerechnet:
	a) 100 % bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind; 100 %;
	b) 50 % bei Bauten, die älter als 25 Jahre, aber weniger als 50 Jahre alt sind;
	c) Keine Anrechnung bei Bauten, die älter als 50 Jahre alt sind; es ist die volle Anschlussgebühr aufgrund der neuen Flächen zur Zahlung fällig. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung.
	d) Wird eine Baute infolge Zerstörung durch Brand oder andere Katastrophen wieder aufgebaut, werden die untergegangenen Flächen ungeachtet ihrer Bestandsdauer angerechnet.
	Der Gesuchsteller hat das Alter der ersetzten Bausubstanz nachzuweisen.
	² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 34 erhoben.
	³ Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.
	⁴ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden. Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, werden keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben.
	⁵ Bei ausserordentlichem grossen oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

10

	⁴ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die zusätzliche Anschlussgebühr für die Differenz zwischen dem Brandversicherungswert im Zeitpunkt des Abbruchs und demjenigen des neuen Gebäudes erhoben.
	⁵ Für Schwimmbassins und dergleichen Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr erhoben pro m ³ Nettinhalt gemäss Tarif im Anhang – die > 5 m ³ sind, wird die Anschlussgebühr pauschal erhoben. Diese Gebühr wird in Anhang 4 festgelegt.
	§ 2736
Zahlungspflicht	¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.
	§ 2837
Sicherstellung	¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung die Sicherstellung resp. die Vorauszahlung für die Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der genehmigten anrechenbaren Geschossfläche im Baugesuch. Die Vorauszahlung ist mit dem Baubeginn zu leisten. Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung die Sicherstellung (Vorauszahlung – Sperrkonto – Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.
Erhebung	² Der Gemeinderat erhebt nur eine bereinigte Zahlungsverfügung, wenn bei der Schlusskontrolle der Baute eine Differenz zwischen der bewilligten und realisierten anrechenbaren Geschossfläche festgestellt wird. ³ Nach definitiver Schatzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

11

III. Benützungsgeld	
§ 2938	
Grundsatz	¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgeldern zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.
	² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
	³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
	§ 3039
Verbrauchsgebühr	¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m ³ . Der Betrag pro m ³ Frischwasser wird in Anhang 1 festgelegt.
	² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesen ermassen und erlaubtenweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
	³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
	⁴ Die Minimalgebühr pro Jahr wird gemäss Anhang 1 erhoben.
F. Rechtsschutz und Vollzug	
§ 3440	
Rechtsschutz, Vollstreckung	¹ Der Rechtsschutz, Vollzug und die Strafbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 3241	
Inkrafttreten	¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft (25. Juli 2017 5. Juni 2026).
	² Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 04. Juni 1993 und das Abwasserreglement vom 04. Juni 1993 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

12



Weitere Inhalte

³Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des separaten Wasser- bzw. Abwasserreglements der Gemeinde Seengen.

§ 33.42

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 5. Juni 2026
 Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 16. Juni 2017

GEMEINDERAT SEENGEN

Gemeindeammann **Susanne Rölli**
 Jörg Bruder Gemeindeammann

Gemeindeschreiber **Solveig Merkofer**
 Hans Schaller Gemeindeschreiberin

13

Anhang 1 Gebührenordnung

D. Wasserversorgung

II. Anschlussgebühren

~~§ 15 Abs. 1~~ Bemessung 0,75 % des Brandversicherungswertes

~~§ 15 Abs. 4~~ Schwimmbecken und dergleichen, die > 5 m² sind bis zu einem Inhalt von 50 m³ bei einem Inhalt über 50 m³ Fr. 3'000
Fr. 4'000

§ 22 Abs. 1 Bemessung pro m² anrechenbare Geschossfläche CHF 30.00

§ 22 Abs. 4 Schwimmbäder und dergleichen pro m³ Nettoinhalt CHF 30.00

III. Benützungsgebühr

§ 20	Grundgebühr (inkl. Zählermiete)	Zählergrösse	¼ Zoll (5 m ³ /h)	CHF	10.00*
			1 Zoll (7 m ³ /h)	CHF	15.00*
			1 ½ Zoll (10 m ³ /h)	CHF	20.00*
			2 Zoll (20 m ³ /h)	CHF	40.00*
			30 Zoll (30 m ³ /h)	CHF	60.00*

§ 21 Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasserverbrauch CHF 1.30

§ 22 Bauwasserzins pro m³ umbauter Raum CHF 0.40

§ 23 Umtriebsentschädigung inkl. Zählermiete CHF 100.00

E. Abwasser

II. Anschlussgebühr

~~§ 26 Abs. 1~~ Bemessung 2,75 % des Brandversicherungswertes

~~§ 26 Abs. 5~~ Schwimmbecken und dergleichen, die > 5 m² sind bis zu einem Inhalt von 50 m³ bei einem Inhalt über 50 m³ Fr. 2'000
Fr. 3'000

§ 34 Abs. 1 Bemessung pro m² anrechenbare Geschossfläche CHF 115.00

§ 35 Abs. 5 Schwimmbäder und dergleichen Pro m³ Nettovolumen CHF 60.00

14

III. Benützungsgebühr

§ 30 Abs. 1 Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasser CHF 0.90

§ 30 Abs. 4 Minimalgebühr minimale Benützungsgebühr pro Jahr CHF 80.00

* Reduktion Grundgebühr per 01.04.2019 gemäss Beschluss Gemeinderat vom 24.06.2019

15



<<Name Vorname>>

<<Strasse>>

<<Ort>>

P.P.

5707 Seengen

Post CH AG



Gemeinde Seengen

STIMMRECHTSAUSWEIS

**EINWOHNER- UND
ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG**
Freitag, 5. Juni 2026 | Mehrzweckhalle

Dieser Stimmrechtsausweis ist an der Versammlung abzugeben.

Bitte hier abtrennen

